

Amtsangemessene Besoldung: So wahren Sie Ihre Rechte

Liebe Mitglieder des Richterbundes Hessen,

die seit Jahren geführte Auseinandersetzung um eine amtsangemessene Besoldung konnte auch im Jahr 2023 noch nicht zufriedenstellend beendet werden. Über die Vorlagen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wegen verfassungswidriger Besoldung hessischer Beamter (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. November 2021 – 1 A 863/18, Beschluss vom 30. November 2021 – 1 A 2704/20) hat das Bundesverfassungsgericht noch immer nicht entschieden. Immerhin hat der Landesgesetzgeber im Vorgriff auf die Entscheidung mit dem „Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024“ vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102) reagiert und Anhebungen der Besoldung um jeweils drei Prozent zum 1. April 2023 und zum 1. Januar 2024 beschlossen. Dabei hält die Gesetzesbegründung ausdrücklich fest, dass

„die verfassungsrechtlichen Anforderungen – insbesondere aufgrund der Neufestlegung der zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung – auch in Hessen nicht mehr durchgängig erfüllt sind“.

Zudem wird zugestanden, dass auch diese Anhebung noch nicht die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllt, also auch für die Jahre 2023 und 2024 keine amtsangemessene Besoldung gewährt wird:

„Dieses Gesetz zielt deshalb nicht darauf ab, die Schließung der vom VGH für Hessen festgestellten Alimentationslücke hinsichtlich des Abstandes der Netto- zur Mindestalimentation für eine vierköpfige Familie von zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit nur einem Familieneinkommen bis zum Jahr 2024 bereits vollständig zu erreichen, sondern es sollen im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten auf Grundlage der für die Bemessung der ausreichenden Alimentation erforderlichen und bereits gesicherten Datengrundlage erste Maßnahmen zur Behebung des bestehenden Alimentationsdefizits ergriffen werden.“

Entsprechend hält der uns im Entwurf vorliegende Koalitionsvertrag von CDU und SPD fest, dass man „den eingeschlagenen Weg zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in weiteren Schritten“ fortsetzen wolle.

Unsere Empfehlungen, die wir im Newsletter 04/20 ausgesprochen haben, welcher online über unsere Internetseite abrufbar ist, gelten im Übrigen unverändert fort:

Zeitnahe Geltendmachung (erstmalige Anträge)

Grundsätzlich kann eine rückwirkende Änderung der eigenen Besoldung nur verlangen, wer dieser Besoldung in dem betreffenden Jahr widersprochen hat bzw. einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung stellt. Mitgliedern,

die Ansprüche bisher noch nicht geltend gemacht haben, empfehlen wir, unter Bezugnahme auf den Vorlagebeschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und die anhängigen Musterverfahren, Ansprüche für das laufende Jahr und die Folgejahre zeitnah bis zum 31. Dezember 2023 (Eingangsdatum) geltend zu machen. Als Hilfestellung haben wir ein Musterschreiben in der Anlage 1 beigefügt. Es ist sinnvoll, sich den Eingang bestätigen zu lassen oder aber einen Nachweis über den rechtzeitigen Eingang z. B. durch Faxbestätigung führen zu können. Hierzu haben wir in der Anlage 2 ebenfalls ein Muster beigefügt.

Im Hinblick auf eine Benachteiligung von erfahreneren Kollegen durch die Streichung der unteren beiden Erfahrungsstufen halten wir die Erfolgsaussichten eines darauf bezogenen Widerspruchs für gering und sprechen dazu keine Empfehlung aus. Es bleibt jedem Mitglied aber unbenommen, dagegen vorzugehen.

Mitglieder, die bereits einmal/mehrfach Ansprüche geltend gemacht haben

Wir vertreten in Übereinstimmung mit dem Deutschen Beamtenbund (dbb) die Auffassung, dass insbesondere ein für das Jahr 2017 oder eines der Folgejahre eingelegter Widerspruch auch für die weiteren Folgejahre fortwirkt, solange die angegriffene Besoldungsregelung nicht geändert und das Besoldungsgefüge nicht insgesamt korrigiert worden sind. Der hessische Innenminister hat auch in diesem Jahr in einem Schreiben gegenüber dem dbb bekräftigt,

„dass die Erklärung des Landes Hessen vom 5. Dezember 2016, für das Besoldungsjahr 2016 für die Landesverwaltung auf die Einrede der zeitnahen Geltendmachung von Rechtsansprüchen wegen - vermeintlicher - Unteralimentation zu verzichten, weiterhin Geltung behält“.

Die uns gegenüber in den Vorjahren abgegebene Erklärung, dass Zusagen gegenüber dem dbb auch für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten sowie die in Einzelfällen erfolgten klaren Mitteilungen der Bezügestelle auf die fehlende Notwendigkeit von Wiederholungswidersprüchen, sollten die Einlegung eines Widerspruchs auch für das Jahr 2023 entbehrlich machen.

Einschätzung der möglichen Anspruchsverjährung

Im Hinblick auf eine mögliche Verjährung von Ansprüchen vertreten wir unverändert die Auffassung, dass in der mit Rücksicht auf die Musterverfahren erfolgten einvernehmlichen vorläufigen Nichtbescheidung der Widersprüche, verbunden mit der Aussage im Schreiben des Staatsministers vom 20. Dezember 2017, man werde gegebenenfalls eine „Reparatur“ des gesamten betroffenen Zeitraums vornehmen, der Hemmungstatbestand der „Verhandlungen“ in Bezug auf die Verjährung insgesamt liegt. Zudem würden wir die Geltendmachung der Verjährungseinrede vor diesem Hintergrund als unzulässige Rechtsausübung für verwirkt ansehen.

Mit den besten Wünschen für eine ruhige Advents- und Weihnachtszeit, Ihre Gesundheit und diejenige Ihrer Familien und Freunde,

Dr. Frank Wamser
Vorsitzender Richterbund Hessen

Dr. Michael Demel
Referent Besoldung im Richterbund Hessen

Anlage 1: Musterwiderspruch

Absenderdaten
Beschäftigungsbehörde
Personalnummer

Hessische Bezügestelle
Wiesbaden
Kreuzberger Ring 58

65205 Wiesbaden

Ort, Datum

Widerspruch wegen nicht amtsangemessener Besoldung für das Jahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Bezügemitteilungen für das Jahr 2023 erhebe ich hiermit

Widerspruch bzw. stelle Antrag auf amtsangemessene Alimentation.

Zur amtsangemessenen Alimentation hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seiner Entscheidung vom 04. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert.

Der Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat unter Beachtung dieser Rechtsprechung in seinen Vorlagebeschlüssen vom 30. November 2021 eine verfassungswidrige Unteralimentation hessischer Beamter festgestellt (1 A 863/18, 1 A 2704/20). Dementsprechend hält die Begründung zum „Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024“ vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102) ausdrücklich fest, dass „die verfassungsrechtlichen Anforderungen – insbesondere aufgrund der Neufestlegung der zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung – auch in Hessen nicht mehr durchgängig erfüllt sind“. Außerdem erklärt der Gesetzgeber, dass auch die erfolgte Besoldungserhöhung nicht darauf abziele, „die Schließung der vom VGH für Hessen festgestellten Alimentationslücke hinsichtlich des Abstandes der Netto- zur Mindestalimentation für eine vierköpfige Familie von zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit nur einem Familieneinkommen bis zum Jahr 2024 bereits vollständig zu erreichen“.

Im Hinblick darauf gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung wie schon in den Jahren zuvor nicht ausreichend ist. Ich fordere Sie auf, mich für das gesamte Jahr 2023 sowie die Folgejahre amtsangemessen zu besolden.

Ich mache mir zudem den Vortrag in den drei Musterverfahren, die der dbb Hessen unter AZ: 1 K 242/17.DA vor dem Verwaltungsgericht in Darmstadt, unter AZ: 9 K 324/17.F vor dem Verwaltungsgericht in Frankfurt und unter 3 K 887/17.WI vor dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden führt, vollumfänglich auch für das Jahr 2023 zu Eigen.

Ich habe mehr als zwei unterhaltsberechtigende Kinder. Dieser Widerspruch dient zudem der Sicherung meiner Rechte

mit Blick auf erhebliche Zweifel daran, ob die Zuschläge zur Besoldung für das dritte und jedes weitere Kind den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Insbesondere verweise ich auf die nach dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 – maßgeblichen Kriterien.

Im Hinblick auf die vorgenannten „Musterverfahren“, bei denen Entscheidungen noch ausstehen, beantrage ich, meinen Widerspruch zunächst ruhend zu stellen bzw. den Antrag nicht zu bescheiden.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2:

Muster Rücksendevordruck:

An
Name / Anschrift / Personalnummer des/der Betroffenen

Widerspruch gegen verfassungswidrig zu niedrige Besoldung

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

hiermit wird bestätigt, dass wir Ihren o. g. Widerspruch gegen Ihre derzeitige Besoldung und Ihren Antrag auf eine amtsangemessene höhere Alimentation unter Berücksichtigung der verfassungsgemäßen Anforderungen

vom _____ am _____ erhalten haben.

Wir erklären uns hiermit einverstanden, das o. g. Verfahren bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage ruhend zu stellen sowie auf die Einrede der Verjährung im Hinblick auf die geltend gemachten Ansprüche zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Name

Datum, Ort